

Friedhofssatzung der Ortsgemeinden Gerbach und St. Alban

vom 27.06.2024

Die Gemeinderäte von Gerbach und St. Alban haben aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalgesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
- § 14 Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Wiesengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Wahlmöglichkeiten
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 18a Besondere Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 19 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabanlagen
- § 22 Entfernen von Grabanlagen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 23 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 24 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

§ 27 Haftung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Gebühren

§ 30 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinden Gerbach / St. Alban gelegenen und von den beiden Ortsgemeinden Gerbach 3/5 u. St. Alban 2/5 gemeinschaftlich verwalteten Friedhof. Ebenso für den Friedhof Althof-Schneebergerhof, der von der Ortsgemeinde Gerbach verwaltet wird.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der jeweiligen Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) oder ohne Einwohner zu sein, nach §2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG, zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung -vgl. § 7 BestG-).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Reihen/Wahl – bzw. Urnen u. Wiesengrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Einzel/Wahl – bzw. Urnen-grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit oder Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie dem Nutzungsberechtigten, oder soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist zu folgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist besonders nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor und die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. (1) Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigung nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 (VwVfG) vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten v. 27. Ok. 2009 GVBl S. 355, EAP-Gesetz) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Die Bestattung kann in zwei Formen erfolgen, die gleichberechtigt nebeneinanderstehen.
 - a) Die Erdbestattung beinhaltet die Senkung der Leiche in die Erde.
 - b) Die Feuerbestattung beinhaltet die Einäscherung der Leiche sowie die Übergabe der regelmäßig in einer Urne verschlossenen Aschereste in die Erde oder einen anderen dafür bestimmten Platz, z. B. Urnenwand oder Baumbestattungen.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherungsanlage beizufügen.
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (5) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet die Leiche eines Kindes unter 6 Monaten und eines gleichzeitig verstorbenen Elternteils in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.
- (7) Kinder werden in Reihengräbern beigesetzt.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Gleiches gilt für die Füllmaterialien und Innenbekleidungen der Särge. Die Särge dürfen nicht mit Umwelt- oder Grundwasser gefährdeten Stoffe behandelt oder gestrichen sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß höchstens 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Urnengräber haben eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (6) Eine Ausmauerung der Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Einzel- oder Urnengrabstätte in eine andere Einzel- oder Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Einzel- Grabstätten / Urnengrabstätten die Verantwortlichen nach (§ 9 Abs. 1 BestG), bei

Umbettungen aus Doppelgrabstätten / Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten als Reihen und Wahlgrabstätten
- d) Wiesenurnengrabstätten als Reihen u. Wahlgrabstätten
- e) Wiesenreihengrabstätten für Erdbestattungen

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht.

§ 14 Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage wird von der Gemeinde bestimmt.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet, oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Ausnahmen erlässt die Friedhofsverwaltung.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigter über.
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 a-f genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten (80 cm x 80 cm) 1 Urne
- b) in Urnenwahlgrabstätten (80 cm x 80 cm) bis zu 2 Urnen
- c) in Einzelwahlgrabstätten (Größe Reihengrabstätte 1 m x 2,40 m) zu einer Erdbestattung noch eine Urne
- d) in Wahlgrabstätten (doppelte Größe Reihengrabstätten 2 m x 2,40 m) zu zwei Erdbestattungen noch eine Urne

Voraussetzung ist jedoch, dass bei Bestattungen die Totenruhe der ersten Bestattung nicht gestört wird.

(2) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Wiesengrabstätten (sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften)

In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden Wahlgrabstätten für die Urnenbestattungen sowie Reihengrabstätten für Erdbestattungen vergeben.

Für die Erdbestattung gelten die Bestimmungen des § 13 mit allen Absätzen. Für die Urnenbestattung gelten die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 Satz a) und b).

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18a) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Plan, der Anlage dieser Satzung ist, festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für die Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten sind so herzurichten, dass sie sich in ihre Umgebung einfügen. Grabmale und Grabfelder dürfen durch ihre Gestaltung nicht die Benutzung der Wege oder andere Grabmale stören. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht zulässig. Sträucher und Hecken dürfen nicht höher als 1,00 m werden. Für die Herrichtung und Unterhaltung ist bei Ein-

zelgrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte nach § 9 BestG verantwortlich.

- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (4) Die bei der Herrichtung und Pflege der Grabstätten anfallenden Abfallstoffe sind auf ein Minimum zu reduzieren und getrennt entsprechend den auf dem Friedhof vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- (5) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsberechtigten hergerichtet sein.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Grabstelle von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Das Abräumen von Gräbern beinhaltet die Entfernung der gesamten baulichen Anlage inklusive der Fundamente, sowie das Auffüllen und Angleichen des Erdreichs an die Umgebung. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt, ist die Friedhofsverwaltung selbst dazu berechtigt. In diesem Fall gehen die abgeräumten Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinden über. Müssen Grabmale, bauliche Anlagen, größere Gehölze oder dergleichen beseitigt werden, haben die vormals Nutzungsberechtigten den Ortsgemeinden alle hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige Anlagen in Verwahrung zu nehmen.

§ 18 a Besondere Gestaltungsvorschriften

Die Gestaltung dieser Grabstätten wird wie folgt festgelegt:

- a) Die Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind 2,40 m lang und 1,00 m breit, die Reihen und Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen sind jeweils 0,80 m lang und 0,80 m breit.
- b) Die endgültige Gestaltung dieser Grabstätten kann erst ca. 6 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Aufstellen von Holzkreuzen sowie Grab schmuck jeglicher Art zulässig.
- c) Die Überschüssige Erde und Steine werden abgetragen, bis Oberkante Gelände mit Mutterboden aufgefüllt und Rasen eingesät. Blumenschmuck ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet.
- d) Als Grabmal ist eine flache, mit der Erde bündig verlegte Schriftplatte der Größe von maximal 60 cm x 40 cm mit einer eingehauenen Schrift zulässig. Die Stärke der Platte muss mindestens 5 cm betragen. Die Kanten sind mit einer Fase von 5 mm zu brechen. Bei Schäden an der Platte leisten die Ortsgemeinden keinen Schadensersatz. Dies gilt auch bei evtl. Schäden im Rahmen von gemeindlichen Pflegearbeiten und dem Einsatz von Geräten und Maschinen.
Die Kosten für die Grabmale sind durch den Nutzungsberechtigten zu bezahlen. Die Pflege und Reinigung der Platten obliegen den Nutzungsberechtigten.
- e) Die Kosten für die Platte sind durch den Nutzungsberechtigten zu bezahlen, ihm obliegt auch die Pflege und Reinigung der Platte.
- f) Bei Reihen und Wahlgrabstätten ist nur das Aufbringen einer Platte pro Grabstätte zulässig.
- g) Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Nach Abiauf von 6 Monaten nach der Bestattung ist das Aufstellen von Vasen, Grablichtern und sonstiger Schmuck lediglich in der Zeit vom 01.11. bis 28. bzw. 29. Februar gestattet. In der restlichen Zeit zwischen 01.03. bis 31.10. muss die Grabstelle von jeglichem Grabschmuck und Grablichtern frei bleiben.
- h) Die Pflege der Restflächen (Rasen) wird durch die Gemeinde vorgenommen.

- i) Die Anlegung dieser Grabstätten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

6. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstellen die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstellen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen, der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Unerlaubt errichtete oder veränderte Grabmale, die nicht genehmigungsfähig sind, müssen durch den Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen, oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabanlagen

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, jährlich einmal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teile davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Entfernte Gegenstände werden 3 Monate aufbewahrt.

§ 22 Entfernen von Grabanlagen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen.
Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Nach Abräumung der Grabstätte ist die Gestaltung der Fläche mit der Gemeinde abzustimmen.

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. (1) eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Friedhofshalle

§ 25 Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge, der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 40 Jahre Nutzungszeit nach §14 Abs. (1) und (5) dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beige-setzten Leiche oder Asche.
- (3) Für abgelaufene Grabstätten die bis zu dem Inkrafttreten dieser Satzung geduldet wurden, ist auf Antrag eine verlängerte Pflegemöglichkeit zu gewähren. Diese Grabstätten werden dann zu privaten Gedenkstätten. Die Verlängerung ist alle 10 Jahre gegen Gebühr zu beantragen.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des (§ 4) betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des (§ 5 Abs. 3) verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) als Verfügungsberechtigter / Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 u. 3),
 - g) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 18, 18a, 19)
 - h) Pflanzenschutzmittel- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 18 Abs. 3)
 - i) Grabstätten vernachlässigt (§ 24)
 - j) die Leichenhalle entgegen (§ 25) betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. 05. 1968 (BGBl. I s. 481) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweiligen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Friedhofssatzung 28.02.1994 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ortsgemeinde Gerbach 27.06.2024



Daniel Heinz
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde St. Alban 27.06.2024



Petra Becher
Ortsbürgermeisterin

